

Tabelle 2

■Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schadstoffe <sup>1</sup>	Staubniederschlag in g/m <sup>2</sup> • 30 d	
		MIKNR	MIKND
1	Staubniederschlag mit einem mineralischen Anteil > 70 %	20,0	15,0
2	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil von 30 bis 70%	15,0	10,0
3	Staubniederschlag mit einem organischen Anteil > 70 %	10,0	7,5
4	Cadmium* und seine Verbindungen im Staubniederschlag berechnet als Cd	—	0,00015

**Anlage 2**

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**1. Berechnungsgrundlagen für, das Immissionskataster****1.1. Berechnung von Kenngrößen für Immissionskonzentrationen gasförmiger Luftverunreinigungen einschließlich Schwebstaub**

Entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Auswertung von Immissionsmessungen<sup>3</sup> sind aus den Meßwerten der zugelassenen Meßverfahren die Kenngrößen KD und KK für Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe zu berechnen und zur Prüfung auf Einhaltung der MIK-Werte zu verwenden. Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße K nicht überschritten werden.

Es gilt:

$$K_D \leq MIK_D \quad K_K \leq MIK_K$$

Der Mindestbezugszeitraum für die Dokumentation der Meßergebnisse im Immissionskataster ist das Kalenderjahr. Zur Einstufung des Territoriums in Belastungsstufen sind die Meßwerte von Pegelmessungen nur in Verbindung mit den Ergebnissen der Rastermessungen zu verwenden. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2.

**1.2. Berechnung der Kenngrößen für Staubniederschlag (Sedimentationsstaub)**

Aus den Meßwerten sind folgende Kenngrößen zu ermitteln:

KND — Gewogener arithmetischer Mittelwert<sup>4</sup> aus den Monatswerten eines Kalenderjahres

KNK — Maximaler Monatswert eines Kalenderjahres

Die Einhaltung der MIK-Werte ist gegeben, wenn sie durch die jeweilige Immissionskenngröße Kn nicht überschritten werden.

Es gilt:

$$KND \leq MIKND \quad KNK \leq MIKND$$

**1.3. Ermittlung der Belastungsstufen**

Entsprechend Tabelle 1 sind für die Katasterflächen die Belastungsstufen für die Kurzzeit- und Dauerbelastung zu ermitteln. Die jeweils höhere ist im Immissionskata-

<sup>3</sup> veröffentlicht in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, Kap. 7 Nr. 4

<sup>4</sup> Berechnung entsprechend der Vorschrift zur Bestimmung des Staubniederschlags in der atmosphärischen Luft (veröffentlicht in der Arbeitsmappe der Staatlichen Hygieneinspektion, Teil Lufthygiene, Kap. 9 Nr. 2)

ster zu dokumentieren. Bei Staubniederschlag ist grundsätzlich KND zugrunde zu legen.

Tabelle 1: Bereiche der Belastungsstufen

Belastungsstufe	Bewertung	Bereich <sup>5</sup>
0	unbelastet	<6)
1	gering belastet	k < 0,5
2	belastet	0,5 < k ≤ 1,0
3	überbelastet	1,0 < k ≤ 1,5
4	stark überbelastet	1,5 < k ≤ 2,5
5	sehr stark überbelastet	2,5 < k

**2. Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung**

Die zulässige Immissionserhöhung Iz wird nach folgender Beziehung errechnet:

$$Iz = b \cdot MIK_K \text{ bzw. } Iz = b \cdot MIK_{ND}$$

Der Faktor b ergibt sich aus der Belastungsstufe nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Faktor b der zulässigen Immissionserhöhung

Belastungsstufe	Faktor b
0	0,8
1	0,6
2	0,5
3	0,4
4	0,3
5	≤ 0,3(7)

**3. Berücksichtigung weiterer Schadstoffe bei der Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung**

Entsprechend § 3 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung sind bei der Ermittlung der zulässigen Immissionserhöhung bei der Emission eines oder mehrerer Stoffe aus den nachstehenden Schadstoffgruppen die additive bzw. synergistische Wirkung zu berücksichtigen.

- SO<sub>2</sub> und Phenol
- SO<sub>2</sub> und NO<sub>2</sub>
- SO<sub>2</sub> und H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>-Aerosol
- SO<sub>2</sub>, SO<sub>3</sub>, NH<sub>3</sub> und Stickoxide
- SO<sub>2</sub> und HF
- Aceton und Phenol
- Methanol, Ethanol und Furfural
- Ethen, Propen, Buten und Penten
- starke Mineralsäuren
- Lösungsmittel, z. B. aus Farbgebungsanlagen.

$$5k = \frac{K}{MIK} \text{ bzw. } \frac{K_N}{MIK_N}$$

<sup>6</sup> nicht nachweisbar mit der vorgeschriebenen Meßmethode bzw. im Immissionskataster nicht ausgewiesen.

<sup>7</sup> Der Faktor b wird durch die Bezirks-Hygieneinspektion in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und unter Berücksichtigung der Belastung festgelegt.

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Fünften Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz**

**— Reinhaltung der Luft —  
— Begrenzung, Überwachung und Kontrolle  
der Emissionen —**

**vom 12. Februar 1987**

Auf Grund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1985 (GBl. I Nr. 3 S. 18)